

Ausschreibung zur Einreichung von Projekten zum Themenschwerpunkt

Auswirkungen der DIGITALISIERUNG auf die berufliche Kompetenzentwicklung



© Getty Images

Präambel

Die immer weiter fortschreitende Digitalisierung macht auch vor dem Menschen und damit vor der Gesellschaft nicht Halt und bringt einen radikalen Umbruch mit sich.

Klassische Wertschöpfungsstrukturen werden durch neue Technologien, datengetriebene Geschäftsmodelle, digitale Ökosysteme und den Wandel hin zu einer Plattformökonomie verändert. Die digitale Transformation wird folglich auch zu einer grundlegenden Umgestaltung der Arbeits- und Organisationsprozesse in Organisationen führen, wodurch sich völlig neue Qualifizierungsanforderungen ergeben werden. Tätigkeitsprofile verändern sich, und neue – teils deutlich anspruchsvollere – Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen, die mehr Zusammenhangswissen erfordern. Anforderungsprofile und Berufsbilder unterlagen auch schon früher Veränderungen, jedoch wird im Zuge der Digitalisierung der Wandel immer schneller vorangetrieben und kaum ein Berufsfeld oder eine Tätigkeit wird davon nicht betroffen sein. Lebenslanges Lernen ist ein entscheidender Faktor, um diese neuen Bedarfe frühzeitig zu adressieren und die Chancen der digitalen Transformation wirksam in eine gesteigerte Produktivität, Innovationsfähigkeit und –geschwindigkeit von Unternehmen umzumünzen.

Die Digitalisierung führt aber nicht nur zu Veränderungen in der Arbeitswelt, sondern setzt auch schon im Bereich der Ausbildung Anpassungen voraus. Hier sind auch Hochschulen gefragt, ihr Know-how stärker in die Aus- sowie Weiterbildung und in den Wissenstransfer für Unternehmen einzubringen. Neue pädagogische Konzepte und neue Medien zur Vermittlung und Konstruktion von Wissen sind unerlässlich, das Internet wird zur flexiblen und schier unerschöpflichen Wissensquelle. Mit den neuen Technologien geht auch eine neue Kommunikationskultur im Bildungswesen einher: Netzwerkstrukturen lösen das alte, zentral organisierte Modell ab.

Eine mit dieser Entwicklung verbundene Herausforderung ist die Verhinderung einer zusätzlichen Zersplitterung der Weiterbildungslandschaft. Ausschlaggebendes Erfolgskriterium neuer und alter Bildungsangebote ist ihre Entsprechung an die Anforderungen der Wissensgesellschaft von morgen. Digital verfügbare Lerninhalte und intelligente Lernsysteme, auf die die Lernenden jederzeit zugreifen können, unterstützen arbeitsplatznahes, bedarfsgerechtes Lernen.

Ein wichtiger Aspekt in diesem Kontext ist auch die Bewusstseins-schärfung für die mit der Digitalisierung einhergehenden Chancen und der Abbau von Ängsten, insbesondere im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (KI).

Kurz: Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf die Kompetenzentwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

I Digitalisierung

„Der Begriff Digitalisierung kann auf unterschiedliche Art und Weise interpretiert werden. Traditionell ist die technische Interpretation. Danach bezeichnet Digitalisierung einerseits die Überführung von Informationen von einer analogen in eine digitale Speicherform und andererseits thematisiert er die Übertragung von Aufgaben, die bisher vom Menschen übernommen wurden, auf den Computer.“¹

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter „Digitalisierung“ längst nicht mehr nur die Überführung von Informationen von einer analogen in eine digitale Speicherform verstanden. Die teilweise oder sogar vollständige Automatisierung von Prozessen mit Hilfe von Informationstechnologien leitet einen tiefgreifenden Wandel ein, der grundsätzlich alle Lebensbereiche umfasst. Die Nutzung von Informationstechnologien hat eine gesellschaftsrelevante Transformation zur Folge, mit der entsprechende Chancen und Herausforderungen verbunden sind.

II Allgemeine Ziele des Landes Steiermark im Bereich Digitalisierung

- Forcierung und Strukturierung des Stärkefeldes Digitalisierung
- Unterstützung bestehender und Entwicklung neuer themenspezifischer Aktivitäten
- Kooperation mit neuen und bestehenden Forschungsnetzwerken
- Forcierung des wissenschaftlichen Diskurses sowie
- Initiierung und Entwicklung von interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsprojekten

III Thematische Schwerpunkte

Der Forschungsrat Steiermark bestätigt in seinen Empfehlungen, dass die Steiermark in vielen Bereichen gute Voraussetzungen mitbringt, um sich technologisch und wirtschaftlich im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung zu positionieren.

Im Zuge des Wandels von der Industrie- zur Wissensgesellschaft ist es aufgrund von Megatrends wie Automatisierung, Digitalisierung, Globalisierung, Neues bzw. Lebenslanges Lernen sowie auch demografischer Entwicklungen (Alterung, Migration) zu relevanten Veränderungen der arbeitsorganisatorischen Ausgestaltung von Arbeitsabläufen in Organisationen gekommen, die auch auf die Qualifikations- und Kompetenzanforderungen der Beschäftigten Einfluss haben.

Der Trend geht hierbei deutlich in Richtung höherqualifizierte Tätigkeiten, wobei breitere und komplexere Aufgabenspektren, verstärkte Umsetzung in Teamwork und Projektarbeit und ein umfassenderes Know-how über betriebliche Prozesse Hand in Hand mit veränderten Flexibilisierungsbedarfen und (Work)Life-Balance-Vorstellungen gehen. Dies betrifft nicht nur die Wirtschaft, sondern führt auch zu Veränderungen in den Bereichen Wissenschaft,

¹ Thomas Hess: Digitalisierung. Enzyklopädie der Wirtschaftsinformatik.
<http://www.enzyklopaedie-der-wirtschaftsinformatik.de/wi-enzyklopaedie/lexikon/technologien-methoden/Informatik--Grundlagen/digitalisierung/> (aufgerufen am 19.04.2018)

Tourismus, Verwaltung, Kultur und Landwirtschaft. Zwei Skills sind dafür elementar wichtig: die Bereitschaft zu Veränderungen und die Fähigkeit, Kontexte herzustellen.

Nunmehr geht es zu ergründen, inwieweit Digitalisierung Auswirkungen auf die Kompetenzanforderungen der (angehenden) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat und wie diesen erfolgreich entsprochen werden kann.

Mit Blick auf die dargestellten Herausforderungen werden Projekte in folgenden Themenbereichen gefördert:

1. Neue Kompetenzanforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zukunft

Wie die Arbeitswelten der Zukunft aussehen werden, kann heute noch nicht gesagt werden. Mit Sicherheit wird jedoch die Entwicklung von Kompetenzen immer wichtiger, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Daten. Die Fähigkeit, planvoll mit Daten umzugehen und sie im jeweiligen Kontext bewusst einsetzen und hinterfragen zu können, wird über alle fachlichen Anforderungen hinweg immer wichtiger. Dazu braucht es aber nicht nur spezialisierte Fachkräfte – die Data Scientists – sondern auch ein bedarfsgerechtes, die Disziplinen übergreifendes Know-how, um datengestützt arbeiten und entscheiden zu können: Eine interdisziplinäre Data Science Education um Data Literacy zu erwerben.

In diesem Zusammenhang soll bei den hier angesprochenen Projekten untersucht werden, welche neuen Kompetenzen und Fähigkeiten in Zukunft benötigt und welche Herausforderungen auf die Wissenschaft, Tourismus, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Landwirtschaft zukommen werden.

2. Berufliche Aus- und Weiterbildung

Beim Schwerpunkt „Berufliche Aus- und Weiterbildung“ liegt der Fokus der Projektinhalte darauf, wie die Akteure in Wissenschaft, Tourismus, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Landwirtschaft auf die Dynamik und Komplexität der Veränderungen, insbesondere auf die sich abzeichnenden veränderten Kompetenzanforderungen und -defizite in der Ausbildung und betrieblichen Weiterbildung reagieren sollen, ohne in einer Verdichtung von Arbeitsabläufen zu münden. Im Kontext der Digitalisierung sind es vor allem die organisatorischen Bedingungen, die angepasst werden müssen. Neue Lehr-Lernmethoden und vor allem auch digitalisierte Lehr-Lernmethoden begleiten diesen formalen Prozess.

Insgesamt geht es dabei darum, gemeinsam zugunsten aller Beschäftigungsgruppen Freiräume und Flexibilität für das Lernen zu schaffen und so Potenziale für Kreativität und Weiterentwicklung zu erschließen. Im Wesentlichen sollen drei Strategieansätze verfolgt werden:

- Betriebsinterne Aus- und Weiterbildung
- systematische Planung und Förderung von Weiterbildung sowie
- Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Selbstlernen, externer Weiterbildung und informellem Lernen.

Im Mittelpunkt stehen dabei Forschungsprojekte, die erst in einem weiteren Schritt (außerhalb des beantragten Projektes) in einer Organisation zur Anwendung gebracht werden können.

Querschnittsbereich – Intelligente Lernsysteme

Besonders berücksichtigt werden Projekte, die intelligente Lernsysteme in die Themenbereiche 1 - „Neue Kompetenzanforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zukunft“ und 2 – „Berufliche Aus- und Weiterbildung“ einfließen lassen.

Die technologischen Grundlagen für innovative, technologiegestützte Lehr-Lern-Lösungen sind vielfach schon vorhanden. Der Transfer KI-basierter Lernsysteme aus der Forschung in die betriebliche Praxis gestaltet sich jedoch immer noch schwierig. Im Rahmen der Projektvorhaben sollen nun neue Lösungen zur Nutzung von Massendaten und Machine-Learning-Methoden entwickelt werden, die neue Möglichkeiten eröffnen, flächendeckend lernförderliche Arbeitsbedingungen schaffen und Inhalte passgenau und individualisiert vermitteln. Methoden und Techniken der künstlichen Intelligenz zur kognitiven und handlungsorientierten Unterstützung wie zB Intelligente Tutor- und adaptive Lernsysteme, die den Prozess der Personalisierung von Wissensvermittlung unterstützen können, spielen hierbei eine zentrale Rolle. Adressiert werden sollen hierbei jedoch nicht nur Akademikerinnen und Akademiker, sondern auch andere Zielgruppen.

IV Formelle Projektkriterien

- Dotierung: € 1.700.000,00
- Projektdauer: maximal 24 Monate
- Förderung von Projekten im nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, die den Forschungskategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind, wobei die Demonstration eines Prototyp(-systems) nicht mehr förderbar ist
- Förderungshöhe: bis zu 80 % der Gesamtkosten möglich, jedoch auf max. € 200.000,00 begrenzt
- Themenkorridor: die Ausschreibung richtet sich an alle Disziplinen
- Die Zusammenarbeit von regionalen Forschungseinrichtungen mit den regionalen Partnern in Wissenschaft, Tourismus, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Landwirtschaft ist möglich bzw erwünscht*
- Durchführungsort der Projektarbeiten: Steiermark
- Die Projektergebnisse sind in einem offenen Format durch den Förderungsempfänger online zur Verfügung zu stellen und werden auf der Homepage des Zukunftsfonds Steiermark verlinkt (<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>)

***Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und regionalen Partnern:**

- Regionale Partner können im Rahmen der Forschungsprojekte durch den Wissensaustausch zu bestimmten Fragestellungen an Forschungsthemen herangeführt werden. Vorhaben, die den vorwettbewerblichen Bereichen zuzurechnen sind, sollen dazu beitragen, in weiterer Folge Innovationsprozesse in Unternehmen anzuregen
- Regionale Partner sind im Rahmen dieser Ausschreibung nicht antragsberechtigt, sie können jedoch Leistungen für das Projektvorhaben erbringen, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ mit max. 20 % der Gesamtkosten angeführt werden
- Regionale Partner haben kein vorrangiges Anrecht auf Nutzung der Projektergebnisse

V Dotierung

Insgesamt stehen für die Ausschreibung „Auswirkungen der Digitalisierung auf die berufliche Kompetenzentwicklung“ € 1.700.000,00 zur Verfügung.

VI Höhe der Förderung

Es werden nur Projekte im nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, die eine der drei Forschungskategorien – Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung – zuzuordnen sind, gefördert, wobei hier eine Förderungshöhe bis max. 80 % der Gesamtkosten möglich ist.

Definition öffentliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten gem. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01):

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

– die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen

Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;

– **unabhängige Forschung und Entwicklung** zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingehen;

– **weite Verbreitung der Forschungsergebnisse** auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software;

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wissenstransfer bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Definition Forschungskategorien (gem. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)):

Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

VII Förderfähigkeit von Ausgaben

a Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

b Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderungsfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 20% auf Basis der Personalkosten sofern dieser nachweisbar anfällt)
- Sachkosten
- Investitionen (förderungsfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; dh Anschaffungskosten maximal € 400,00 netto)

c Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderungsfähig.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw Lohnkonten und Zahlungsnachweis (Überweisungsbeleg – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-

Bestätigungen – und Kontoauszug; dieser jedenfalls im Original) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

d Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Anschaffung von Forschungsinfrastruktur
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Ausgaben, die dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- allgemeine bauliche Maßnahmen
- projektinterne Bewirtungskosten
- alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

e Personalkosten

- (1) Förderungsfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren Zusatzleistungen für das gesamte Jahr, sind diese bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderungsfähig.
- (2) In jedem Fall förderungsfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. In Fällen, in denen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:
 - Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbaren Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.

- (3) Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderungsfähig.

f Overhead (Gemeinkosten)

- (1) Fallen beim Förderungsnehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 20% der förderungsfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Dh: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderungsfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads
- (2) Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:
- Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistentztätigkeiten (insbesondere „klassisches“ Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services
 - Steuern und sonstige Abgaben
 - Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
 - Gebühren für Telekommunikation und Internet
 - Postgebühren
 - Büromaterial
 - Versicherungen
 - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
 - Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
 - Kopierkosten
- (3) Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden, wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Förderungsvereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis (vgl Pkt c.2) möglich ist:
- Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
 - Druckkosten
 - Fachliteratur
 - Aus- und Fortbildungskosten

g Reisekosten

- (1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen.
- (2) Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein und mit den

Reisebelegen korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (zB Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (zB weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

h Abrechnungsunterlagen

- (1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu verwenden.
- (2) *Personalkosten*: Folgende Unterlagen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:
 - Jahreslohnkoto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden) aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- (3) *Sachkosten/Investitionen*: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
 - Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis
- (4) Als *Zahlungsnachweise* werden anerkannt:
 - bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)
 - bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

VIII Berichtswesen

a Zwischenbericht

Dieser soll – soweit vertraglich festgelegt – einen Überblick über den Projektverlauf geben und insb aufzeigen, ob der Projektzeitplan eingehalten werden kann und welche Ergebnisse in der abgelaufenen Periode erzielt wurden. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen zwischen Projektstrukturplan (laut Antrag; Anlage zum Förderungsvertrag) und dem aktuellen Projektstand, so sind diese zu nennen und zu begründen.

Ein Finanzbericht ist in der Form aufzunehmen, als die Projektausgaben für die Kategorien: Personalkosten, Overhead, Sachkosten und Investitionen (bzw AfA) summiert anzuführen sind. In diesem Stadium erfolgt KEINE Belegprüfung.

b Endbericht

Der Endbericht soll nicht nur die Projektergebnisse darstellen, sondern auch einen Plan-Ist-Vergleich bieten (Antrag VS. Projektergebnisse). Dabei ist ua auf die erwarteten Projektziele, den Projektverlauf und die Indikatoren (jeweils laut Antrag – Anlage zum Förderungsvertrag) einzugehen. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen, sind diese

zu nennen und zu begründen.

c Zwischen- und Endberichte

(1) Umfang:

Es besteht keine genaue Vorgabe über den Umfang (in Seiten) eines Berichtes; dieser soll das Projekt bzw den Projektfortschritt jedoch in der Form beschreiben, dass sich externe Expertinnen und Experten, einen abschließenden Eindruck verschaffen und eine Beurteilung vornehmen können.

(2) Vorlage:

Eine Vorlage für Zwischen- und Endberichte ist unter folgendem Link zu finden: <http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/101126037/DE/>

(3) Übermittlung:

Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form an das Referat Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Berichte bis zu 2 MB (einschließlich aller Anlagen) können per Mail an zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at übermittelt werden, größere Berichte sind entweder auf USB, CD oder mittels Download zu übermitteln.

IX Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und förderungsfähig sind:

- Steirische Hochschulen
- Steirische, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind
- Steirische Vereine (mit wissenschaftsorientiertem Vereinszweck)

X Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury

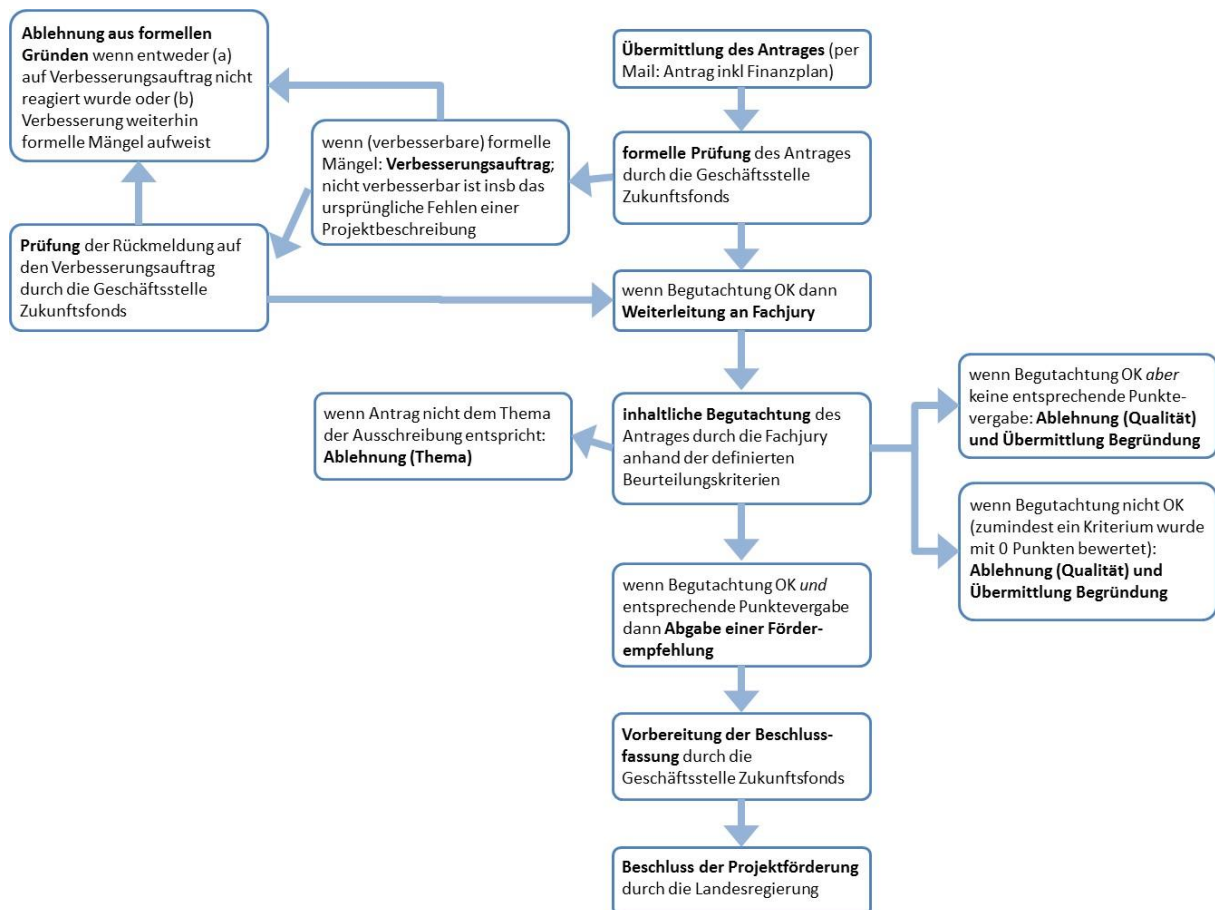
Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (in der Regel mit den Bewertungsmöglichkeiten: 1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

- Innovationscharakter des Projektes
- Qualität der inhaltlichen und strukturellen Ausarbeitung des Antrages
- Finanzplanung und Ressourceneinsatz
- Eignung des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- (Zusatz-)Nutzen für den Forschungsbetrieb des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- Nutzen für die Steiermark
- Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Anmerkungen:

- Die Förderungsempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste.
- Sobald ein Kriterium nicht bewertet wird (= 0 Punkte), ist das entsprechende Projekt aus dem weiteren Prozedere auszuschneiden.
- Die Punkteanzahl wird in der Reihenfolge 1 – 5 Punkte vergeben; das Überspringen einer Beurteilungsstufe ist nicht möglich.

Prüfpfad:



XI Einreichfrist

Anträge können bis

05.07.2019 (12:00 Uhr)

an die *Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark* bei der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und *Wissenschaft (Referat Wissenschaft und Forschung)* übermittelt werden.

XII Einreichung

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist **unbedingt** das unter

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>

downloadbare Antragsformular zu verwenden.

Dieser Ausschreibung liegt die „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ zu Grunde. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/130882344/DE/>

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark bei der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu übermitteln.

zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf und Word-Datei) – ausschließlich geschäftsmäßig durch die Rektorin/den Rektor bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bei Hochschulen bzw die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten unterfertigt – und
- (2) Finanzplan für jede Projektpartnerin/jeden Projektpartner

Allgemeine Informationen

- zu den der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.